

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 3.

Ausgegeben den 16. Januar

1907.

Inhalt von Nr. 3: Arzneitaxe für 1907 S. 7. — Zinsscheine zu den $3\frac{1}{2}$ prozentigen Prioritätsobligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn S. 7. — Satzungen der städtischen Sparkasse zu Luckau S. 7. — Wahl von Provinziallandtagsabgeordneten S. 13. — Veranstaltung von Kollekten und Verlosungen S. 13. — Zusatz zum Tarif für die Benutzung des Hafens zu Landsberg a. W. S. 14. — Nachweisung der im 4. Quartal 1906 landesherrlich genehmigten Zuwendungen an juristische Personen S. 14. — Nachtrag zu dem Tarife vom 11. Februar 1891 über die Erhebung des Brückengeldes für die fiskalische Warthebrücke bei Kilstein S. 14. — Schiffahrtshyperre S. 15. — Sitzungen des Bezirksausschusses im Jahre 1907 S. 15. — Eröffnung des Haltepunkts Groß-Rode für Gepäc und Expresgutverkehr S. 15. — Personalnachrichten S. 15. — Uebersicht über den Zustand der Kriegsschuldenklasse des Markgrafentums Niederlausitz pro 1905 S. 16. — Hierbei eine Sonderbeilage, betr. Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten (in der Fassung des Nachtrages vom 20. Oktober 1906).

31. Ich bestimme, daß die durch Bundesratsbeschluß festgesetzte „Deutsche Arzneitaxe 1907“ mit dem 1. Januar 1907 für das Königreich Preußen in Kraft tritt.

Die amtliche Ausgabe der Arzneitaxe ist im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 12, Zimmerstraße 94, erschienen und im Buchhandel zum Ladenpreise von 1 Mark 20 Pf. für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen.

Ueberschreitungen der Tage unterliegen der Bestrafung nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung vom 26. Juli 1900 — R. G.-Bl. S. 871 fg. —).

Berlin, den 29. Dezember 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
von Studt.

Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

32. Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den $3\frac{1}{2}$ prozentigen Prioritätsobligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1916 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Januar 1907 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S.-W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder

durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Anshändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern, Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritäts-Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 14. Dezember 1906.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bitter.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

33. Satzung

der städtischen Sparkasse zu Luckau.

Inhaltsangabe.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Name, Sitz, Zweck § 1.

Gewährleistung § 2.

II. Verwaltung der Kasse.

Vorstand §§ 3—8.

Kassenbeamte §§ 9, 10.

III. Geschäftsbetrieb.

Annahme der Einlagen § 11.

Sparbücher §§ 12, 13.

Rückzahlung der Einlagen §§ 14, 15.

Gesperrte Sparbücher § 16.

Übertragbarkeit der Spareinlagen § 17.

Verzinsung der Einlagen §§ 18, 19.

Verkehr durch die Post § 20.

Verfahren bei Verlust eines Sparkassenbuches § 21.

IV. Anlegung der verfügbaren Gelder.

Allgemeines § 22.

Hypotheken und Grundschulden § 23.

Wertpapiere § 24.

Darlehen gegen Bürgschaft § 25.

Darlehen gegen Unterpand § 26.

Darlehen an öffentlich rechtliche Verbände § 27.

Darlehen an Genossenschaften § 28.

Zeitweilige Belegung der Barbestände § 29.

Darlehen an Mitglieder des Vorstandes und Beamte der Kasse § 30.

Aufbewahrung der Wertpapiere § 31.

Anleihen § 32.

Jahresabschlüsse, Ueberschüsse, Kursrücklagefonds, Reservefonds, Ueberschußfonds § 33.

V. Schlußbestimmungen. §§ 34—37.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Name, Sitz und Zweck.

§ 1.

(1) Die im Jahre 1906 von der Stadtgemeinde Luckau gegründete Sparkasse führt den Namen: Städtische Sparkasse zu Luckau, bedient sich eines Siegels mit der gleichen Bezeichnung und hat ihren Sitz in Luckau.

(2) Sie hat den Zweck, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben.

Gewährleistung.

§ 2.

Die Sparkasse ist eine öffentliche Gemeindeanstalt. Ihre Bestände dürfen nicht mit anderen Beständen vermischt werden. Für ihre Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Luckau.

II. Verwaltung der Kasse.

Vorstand.

§ 3.

(1) Die Verwaltung der Kasse wird durch einen Vorstand geführt, welcher aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, 2 von diesem aus der Zahl der stimmbfähigen Bürger zu ernennenden und 3 von der Stadtverordnetenversammlung auf 6 Jahre aus ihrer Mitte oder aus der Zahl der stimmbfähigen Bürger zu erwählenden Mitgliedern besteht. Der Bürgermeister wird in Behinderungsfällen von

seinem Vertreter in den sonstigen Dienstgeschäften vertreten.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt unentgeltlich, haben jedoch Anspruch auf Reisekosten und Tagegelder nach den etwa bestehenden örtlichen Vorschriften. Die Gemeindebehörden können einem rechtskundigen Besitzer für seine besonderen Mühewaltungen eine im voraus fest zu bestimmende laufende Vergütung bewilligen.

§ 4.

Der Vorstand vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften.

Der Vorstand ist befugt, sich nicht nur in einzelnen Fällen durch andere Personen vertreten zu lassen, sondern auch gewisse, häufig wiederkehrende Geschäfte einem einzelnen seiner Mitglieder zu übertragen.

§ 5.

(1) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und trägt für ihre Ausführung Sorge.

(2) Er vertritt den Vorstand nach außen, verhandelt in dessen Namen mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und zeichnet alle Schriftstücke namens des Vorstandes.

(3) Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten sollen, müssen von dem Vorsitzenden und 2 Besitzern vollzogen und mit Siegel oder Stempel versehen sein.

§ 6.

(1) Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf auf besondere Einladung des Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und kann nur beschließen, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Mitglieder beisammen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen.

§ 7.

(1) Die Sparkasse ist monatlich an demselben Tage, an welchem die Kämmereikasse revidiert wird, vom Vorstande zu revidieren. Es kann auch eine besondere Revisionskommission hiermit beauftragt werden.

(2) Mindestens einmal im Jahre hat der Vorstand eine auch die Sicherheit der Wertpapiere, Hypotheken und Bürgschaften umfassende außerordentliche Revision der gesamten Bestände der Sparkasse vorzunehmen. Das darüber aufzunehmende Protokoll ist dem Magistrat vorzulegen. Dieser ist befugt, ein oder zwei seiner Mitglieder dem Vorstande zu der außerordentlichen Revision beizuordnen, auch ist er berechtigt, seinerseits außerordentliche Prüfungen der Kasse vorzunehmen.

Rechnungslegung.

§ 8.

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat die Kasse die Sparkonten abzuschließen und die Jahresrechnung binnen zwei Monaten dem Vorstande einzureichen, der sie nach vorgenommener Prüfung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlußfassung über die Entlastung vorzulegen hat.

(2) Das Ergebnis der Jahresrechnung wird öffentlich bekannt gemacht.

(3) Ein Auszug aus den Kassenbüchern, welcher das Guthaben jedes Sparerers (nach Nummern, nicht nach Namen) am Schlusse des Rechnungsjahres nachweist, ist nach Abschluß der Jahresrechnung in der Sparkasse zur Einsicht für die Sparer auszuliegen. Auch ist jedem Sparer gestattet, sich jeder Zeit von der Uebereinstimmung seines Sparbuches mit dem entsprechenden Konto des Kassenbuches durch Einsicht des letzteren zu überzeugen.

Kassenbeamte.

§ 9.

(1) Zur Besorgung der Kassengeschäfte muß mindestens ein Kassenführer und ein Gegenbuchführer angestellt werden.

(2) Der Kassenführer ist als Beamter der Stadt anzustellen. Ueber die von ihm zu leistende Sicherheit beschließen die städtischen Körperschaften. Auf die Anstellung dieses Beamten, die Besoldung, die Witwen- und Waisenversorgung finden die für die Kommunalbeamten geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (G.-S. S. 141) und eines etwa erlassenen Ortsstatuts Anwendung. Die Namen des Kassenführers und des Gegenbuchführers werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 10.

(1) Alle Quittungen über eingehende Zahlungen, sowie alle Eintragungen in die Sparbücher sind vom Kassenführer und Gegenbuchführer gemeinschaftlich zu vollziehen. Die Namen der zur Quittungsleistung berechtigten Kassenbeamten sind im Kassenlokal auszuhängen.

(2) Im übrigen wird die Geschäftsführung der Beamten durch eine vom Magistrat zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

(3) Alle bei der Kassenverwaltung und den Kassenrevisionen beteiligten Personen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

III. Geschäftsbetrieb.

Annahme der Einlagen.

§ 11.

(1) Von der Sparkasse werden Einlagen von 1 Mark bis zu 5000 Mark angenommen.

(2) Höhere Einlagen auf ein Buch sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig. Es können für solche Einlagen ein besonderer Zinsfuß und besondere Kündigungsbedingungen vereinbart werden.

Sparbücher.

§ 12.

(1) Jeder Einleger erhält ein auf Namen

lautendes, nach Vorschrift des § 5 zu vollziehendes Sparbuch, welchem ein Abdruck der Satzung und eine Zinsberechnungstabelle beigelegt ist.

(2) Bei allen Einzahlungen und Abhebungen ist das Sparbuch vorzulegen.

(3) Die aufgelaufenen Zinsen werden im Sparbuche bei Gelegenheit einer neuen Einzahlung oder Abhebung von Spargeldern zugeschrieben. Den Sparern steht es jedoch frei, das Sparbuch alljährlich nach Schluß des Rechnungsjahres zur Eintragung der Zinsen vorzulegen.

(4) Eintragungen in die Sparbücher sind für die Sparkasse nur verbindlich, wenn sie vom Kassenführer und vom Gegenbuchführer vollzogen sind.

(5) Bei völliger Rückzahlung der Einlage ist das Sparbuch quittiert als Belag zurückzugeben, und eine Gebühr von 30 Pfennigen dafür zu entrichten.

§ 13.

Die Sparbücher und die Konten der Sparkasse werden unter fortlaufender Nummer geführt. Erlöschene Konten können wiederbelegt werden.

Rückzahlung der Einlagen.

§ 14.

(1) Die Sparkasse ist berechtigt aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparbuches gegen dessen Vorzeigung oder Rückgabe den Betrag, auf den es lautet, teilweise oder ganz auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Rechtsnachfolger zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Einspruch dagegen angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen worden ist.

(2) Ein solcher Einspruch wird wirkungslos, wenn er nicht, abgesehen von der Geltendmachung durch eine öffentliche Behörde, binnen 4 Wochen nach seiner Erhebung gemäß den §§ 916 ff. der Zivilprozessordnung durch Zustellung einer Arrest- oder einstweiligen Verfügung oder durch Vorlegung eines rechtskräftigen Urteils wiederholt worden ist.

(3) Der Sparer kann verlangen, daß die Kasse nur an eine von ihm bezeichnete Person oder deren Rechtsnachfolger zahlt. In diesem Falle ist bei dem betreffenden Konto und im Sparbuche ein entsprechender Vermerk zu machen.

(4) Sparbücher über Mündelgelder sind als solche auf dem Buche und auf dem Konto zu bezeichnen; zu Abhebungen ist, abgesehen von Zinserhebungen, die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichtes beizubringen. Der Nachweis der Genehmigung durch den Gegenvormund oder das Vormundschaftsgericht ist nicht erforderlich, wenn der Vormund oder Pfleger seine Befreiung hiervon auf Grund der §§ 1852, 1855, 1903, 1904 oder 1917 B. G.-B. nachweist.

§ 15.

(1) Soweit der Stand der Kasse es erlaubt, werden die von den Einlegern zurückgeforderten Summen sofort bezahlt. Zur sofortigen Zahlung

ist die Kasse aber nur bei Beträgen bis zu 300 Mark verpflichtet. Im übrigen erfolgt die Rückgewähr von Einlagen

von 301 Mark bis 600 Mark 4 Wochen

von 601 Mark bis 1000 Mark 2 Monate

von 1001 Mark 3 Monate

über — Mark — Monate

nach erfolgter Kündigung. Kündigungen werden als ungeschehen betrachtet, wenn der Berechtigte binnen 8 Tagen vom Auszahlungstage ab das Geld nicht erhebt. Der Vorstand ist berechtigt, bei Nichtabhebung des Geldes am Auszahlungstage die Verzinsung für den laufenden Monat einzustellen.

(2) Vor Ablauf der Rückzahlungsfrist nach erfolgter Kündigung ist der Einleger selbst dann nicht zu weiteren Kündigungen berechtigt, wenn die Kasse etwa den ersten Betrag vor Ablauf der Kündigungsfrist gezahlt hat.

Gesperrte Sparbücher.

§ 16.

(1) Auf Antrag kann ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Termin oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses dadurch gesperrt werden, daß vom Kassensführer und Gegenbuchführer ein Sperrvermerk in das Sparbuch eingetragen wird. Die Sperrung hat die Wirkung, daß die Sparkasse das Guthaben nur nach Maßgabe dieses Vermerks auszahlen darf. Vorzeitig darf der Sperrvermerk nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

Uebertragbarkeit der Spareinlagen.

§ 17.

Die Sparkasse kann mit anderen öffentlichen Sparkassen Uebereinkommen treffen, wonach auf Wunsch eines Sparerers dessen Guthaben auf eine andere Sparkasse ohne Unterbrechung der Verzinsung überwiesen werden kann. Die näheren Festsetzungen über das Verfahren und die Kosten u. s. w. trifft der Vorstand.

Verzinsung der Einlagen.

§ 18.

(1) Von sämtlichen Einlagen wird jede volle Mark mit $3\frac{1}{8}\%$ verzinst. Beträge unter einer Mark werden nicht verzinst.

(2) Die städtischen Körperschaften sind ermächtigt, den Zinsfuß bis auf 5% zu erhöhen oder bis zu 3% zu ermäßigen. Jede Ermäßigung bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten.

(3) Jede Veränderung des Zinsfußes ist gemäß § 36 zweimal in einem Zeitraum von zwei Wochen öffentlich bekannt zu machen und tritt frühestens einen Monat nach der zweiten Bekanntmachung in Kraft. Eine Herabsetzung des Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken.

(4) Die Zinsen werden für Einlagen, die in der Zeit vom 1. bis 15. einschließlich eines Monats eingezahlt werden, vom 16. desselben

Monats, für Einlagen, die nach dem 15. eines Monats erfolgen, von dem ersten Tage des folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben oder nur einen Teilbetrag umfassen, die Zinsen für die in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats abgehobenen Summen nur bis zum Schlusse des vorangegangenen Monats, für die in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats abgehobenen Summen nur bis zum 15. einschließlich desselben Monats berechnet.

(5) Die städtischen Körperschaften sind ermächtigt, die vorstehend genannten Fristen anderweit festzusetzen.

§ 19.

(1) Am Schlusse des Rechnungsjahres werden die Zinsen den Einlagen zugeschrieben und von da ab mit verzinst.

(2) Meldet sich ein Berechtigter innerhalb 30 Jahren seit der letzten Vorzeigung des Sparbuchs nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablauf dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

(3) Sind 50 Jahre seit der letzten Einzahlung oder Rückzahlung verfloßen, so kann nach vorausgegangener Bekanntmachung das Guthaben der Stadt Luckau zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke überwiesen werden.

Verkehr durch die Post.

§ 20.

(1) Die Sparkasse ist verpflichtet, durch die Post eingehende Geldzahlungen anzunehmen und auf Wunsch Rückzahlungen durch die Post auf Kosten des Sparerers zu bewirken.

(2) Eine Gewährleistung irgend einer Art aus diesen Ueberweisungen übernimmt die Sparkasse nicht.

Verfahren bei Verlust eines Sparbuches.

§ 21.

Der Verlust eines Sparbuches ist der Sparkasse anzuzeigen, welche den Verlust, ohne die Legitimation des Anzeigenden zu prüfen, in ihren Büchern vermerkt. Vermag der Verlierer die Vernichtung des Sparbuches auf eine überzeugende Weise darzutun, so wird ihm auf Beschluß des Vorstandes ein neues Buch auf Grund der Kassensbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das Sparbuch nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben und für kraftlos erklärt werden.

IV. Anlegung der verfügbaren Gelder.

Allgemeines.

§ 22.

Die Gelder der Sparkasse werden zinsbar angelegt:

1. in Hypotheken oder Grundschulden § 23.
2. in Wertpapieren § 24.
3. in Darlehen gegen Bürgschaft § 25.
4. in Darlehen gegen Unterpfand § 26.

5. in Darlehen an öffentlich rechtliche Verbände § 27.

6. in Darlehen an Genossenschaften § 28.

7. vorübergehend bei öffentlichen Banken § 29.
Hypotheken und Grundschulden.
§ 23.

(1) Gegen Hypothek oder Grundschuld können Grundstücke innerhalb des Garantieverbandes und der Kreise Luckau, Jüterbog—Luckenwalde, Lübben, Calau und Schweinitz beliehen werden, sobald sie genügende Sicherheit bieten. Genügende Sicherheit wird angenommen, wenn die Forderung sich bewegt:

- a) innerhalb des 22 $\frac{1}{2}$ fachen Grundsteuerreinertrages und des 12 $\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuerungswertes.
- b) bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken innerhalb zwei Dritteln, bei Hausgrundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe festgestellten Wertes.

(2) Als Taxen im Sinne des Buchstaben b gelten nur solche, welche entweder

1. den Vorschriften des Art. 73 § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 entsprechen, oder
2. von einer öffentlichen Feuerzettelgesellschaft aufgenommen sind, oder
3. durch zwei vom Magistrat bestimmte und gerichtlich vereidigte Taxatoren abgegeben sind. Bei Beleihungen von Grundstücken, die nicht im Bezirke des Garantieverbandes belegen sind, kann der Vorstand sich auch der Taxatoren derjenigen Sparkasse bedienen, in deren Bezirk das zu beleihende Grundstück liegt.

(3) Es dürfen nicht beliehen werden:

1. unbebaute Baustellen an nicht bebauungsfähigen Straßen.
2. Grundstücke und Gebäude, soweit deren Wert auf industrieller Nutzung beruht.
3. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung verschlechtert werden (Lehm-, Ton- oder Kiesgruben, Torfstiche u. s. w.).

(4) Hypothekendarlehen können auch mit Tilgungszwang gewährt werden. Die Bedingungen, unter denen solche Hypotheken ausgeliehen werden, werden vom Vorstande festgesetzt.

Wertpapiere.

§ 24.

(1) An Wertpapieren dürfen nur solche erworben werden, in denen Mündelgelder belegt werden können (§§ 1807, 1808 B. G. B. und Art. 74 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom 20. September 1899).

(2) Mindestens 25 % der Gesamtbestände der Sparkasse einschließlich des Kursrücklage- und Reservefonds müssen in solchen Wertpapieren angelegt sein, die zum Handel an der Berliner Börse zugelassen

sind und dort regelmäßig in größeren Posten gehandelt werden.

Darlehen gegen Bürgschaft.

§ 25.

(1) Darlehen gegen Bürgschaft werden auf Schuldschein oder Wechsel gewährt, jedoch nur an Einwohner des Landkreises Luckau, wenn zwei als sicher anerkannte Personen sich für Kapital, Zinsen und Kosten selbstschuldnerisch verbürgen.

(2) Derartige Darlehens- und Bürgschaftsschulden ein und derselben Person dürfen zusammen die Summe von 5000 Mark nicht übersteigen. Sie dürfen nicht über 12 Monate laufen. Verlängerungen dieser Darlehen sollen nur ausnahmsweise und in der Regel nur dann bewilligt werden, wenn eine Abzahlung von mindestens 10 % der ursprünglichen Darlehensschuld geleistet wird.

(3) Die Ausleihungen dieser Art dürfen in ihrer Gesamtheit 10 % des Gesamteinlagebestandes der Sparkasse nicht übersteigen.

(4) Wer die Kasse in die Lage versetzt hat, einen Bürgen in Anspruch nehmen zu müssen, kann niemals wieder ein Bürgschaftsdarlehen aus der Kasse erhalten oder als Bürge auftreten.

Darlehen gegen Unterpfand.

§ 26.

(1) Darlehen werden auf Schuldschein oder Wechsel gewährt gegen Verpfändung

- a) von Hypotheken- und Grundschuldbriefen mit der im § 23 verlangten Sicherheit oder
- b) von Wertpapieren der im § 24 bezeichneten Art, oder
- c) von Sparbüchern solcher öffentlichen Sparkassen, welche zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt sind.

(2) Wertpapiere dürfen nur bis zu $\frac{1}{2}$ des Kurswerts, niemals aber über den Nennwert hinaus beliehen werden. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen.

(3) Sparbücher dürfen bis zu $\frac{1}{10}$ des Nennwerts beliehen werden. Das Darlehen darf erst ausgezahlt werden, wenn die Sparkasse, welche das Sparbuch ausgestellt hat, von der Verpfändung benachrichtigt ist und den Empfang der Nachricht bestätigt hat.

Darlehen an öffentlich rechtliche Verbände

§ 27.

(1) Darlehen an Kreise, Gemeinden (politische, Kirchen- oder Schulgemeinden) und sonstige mit Körperschaftsrechten ausgestattete öffentlich rechtliche Verbände des Deutschen Reiches können gegen vorschriftsmäßige Schulverschreibungen mit Tilgungszwang gewährt werden, sofern die Anleihe ordnungsmäßig beschlossen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist.

(2) Darlehen solcher Art dürfen insgesamt 50 v. H. des Gesamtbestandes der Sparkasse, die-

jenigen an den eigenen Garantieverband allein 25 % nicht übersteigen.

(3) Der Erwerb von Anleihen, die vom Garantieverbande ausgegeben sind, ist der Gabe von Darlehen an ihn gleich zu achten.

Darlehen an Genossenschaften.

§ 28.

Darlehen können gewährt werden an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht, sowie an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, jedoch unter Ausschluß von Kreditgenossenschaften gemäß dem Ministerialerlasse vom 31. Oktober 1901.

Zeitweilige Belegung der Barbestände.

§ 29.

(1) Verfügbare Gelder können ohne Bestellung einer Sicherheit vorübergehend hinterlegt werden bei der Reichsbank, einer Staatsbank oder einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten Bank, bei der Preussischen Zentralgenossenschaftskasse oder bei einer sonstigen preussischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landchaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse) oder bei der Provinzial-Hauptkasse, oder bei öffentlichen Sparkassen, welche zur Anlegung von Münzelgeld für geeignet erklärt sind.

(2) Auch kann die Sparkasse in Scheckverkehr mit den vorherbezeichneten Banken und Kassen treten. Das Scheckbuch ist in gemeinschaftlichem Verschluß des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Vorstandes und des Kassensührers aufzubewahren; die Schecks sind durch den Vorsitzenden oder bei dessen Behinderung durch ein Mitglied des Kuratoriums und durch den Kassensführer gemeinschaftlich zu vollziehen.

Darlehen an Mitglieder des Vorstandes und Beamte der Kasse.

§ 30.

(1) An die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Kasse dürfen Darlehen gegen Schuldschein oder Wechsel nicht gegeben werden.

Auch dürfen diese Personen nicht als Bürgen § 25 angenommen werden.

Aufbewahrung der Wertpapiere.

§ 31.

Die Wertbestände der Sparkasse sind unter gemeinschaftlichem Verschluß von mindestens zwei Beamten der Kasse, die Wertpapiere getrennt von den zugehörigen Zinscheinen und Zinsanweisungen aufzubewahren, oder bei den im § 29 genannten Instituten niederzuliegen.

Anleihen.

§ 32.

(1) Für den Fall vorübergehenden Geldbedarfs ist der Vorstand ermächtigt, die erforderlichen Geldmittel durch Verpfändung von Hypotheken oder Wertpapieren zu beschaffen.

(2) Die Bestände des Reservefonds dürfen nur verpfändet werden, soweit es sich um die Deckung

der aus dem Reservefonds zu bestreitenden Ausgaben handelt.

Jahresabschlüsse, Ueberschüsse, Kursrücklagefonds, Reservefonds, Ueberschußfonds.

§ 33.

(1) In den Jahresabschluß sind die kursfähigen Wertpapiere zum Tageskurse am letzten Tage des Rechnungsjahres, aber nicht über dem Ankauferwerte; die nicht kursfähigen Wertpapiere zum Ankauferwerte, aber nicht über dem Nennwerte einzustellen.

(2) Zur Deckung etwaiger Ausfälle wird ein Kursrücklagefonds und ein Reservefonds gebildet, deren Bestände von den übrigen Sparkassenbeständen getrennt zu verwalten und zu buchen sind.

(3) Der Kursrücklagefonds wird aus den Kursgewinnen gebildet, die durch Verkauf oder Auslösung von Inhaberpapieren entstehen; er dient zur Deckung etwaiger Kursverluste. Die von ihm aufkommenden Zinsen sind ihm unverkürzt zuzuführen.

(4) Zum Reservefonds sind die Jahresüberschüsse zu vereinnahmen, das heißt die Zinsüberschüsse, welche nach Bildung des Kursrücklagefonds und nach Bestreitung der Verwaltungskosten und der aus dem Kursrücklagefonds nicht gedeckten Ausfälle verbleiben. Die vom Reservefonds aufkommenden Zinsen gehören nicht zu den Jahresüberschüssen, sondern werden dem Reservefonds unverkürzt gutgeschrieben, bis dieser 10 % des Gesamtguthabens der Sparer zuzüglich der Sparerzinsen erreicht hat.

(5) Sobald der Reservefonds den Betrag von 5 % des Gesamtguthabens der Sparer zuzüglich der Sparerzinsen erreicht hat, können die Jahresüberschüsse zur Hälfte, sobald er 10 % erreicht hat, in ihrem vollen Betrage mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu gemeinnützigen Zwecken des Garantieverbandes verwendet werden.

(6) Verfügbare Ueberschüsse, welche nicht sofort verwendet werden sollen, können mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zu einem Ueberschußfonds angesammelt werden. Die Verwendung der Bestände des Ueberschußfonds zu gemeinnützigen Zwecken des Garantieverbandes bleibt an die Genehmigung des Regierungspräsidenten gebunden und ist nur zulässig, wenn und soweit Reserve- und Ueberschußfonds zusammen die in Absatz 5 vorgesehenen Mindestbeträge erreicht haben.

V. Schlußbestimmungen.

§ 34.

(1) Diese Satzung kann durch Beschluß der städtischen Körperschaften mit Genehmigung des Ober-Präsidenten abgeändert werden. Die Abänderungen sind öffentlich bekannt zu machen. In dieser Bekanntmachung ist ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderungen mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft treten und von da ab auch für alle seitherigen Sparer Anwendung finden, welche

nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 15 gekündigt haben würden.

§ 35.

(1) Die städtischen Körperschaften sind ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberpräsidenten und ist nach deren Erteilung dreimal in Zwischenräumen von je 3 Wochen bekannt zu machen, unter gleichzeitiger Aufkündigung der Guthaben zu einem bestimmten Tage. Zwischen diesem Tage und der ersten Bekanntmachung muß eine Frist von mindestens 3 Monaten liegen.

(2) Die Guthaben, welche infolge solcher Kündigung bis zu dem festgesetzten Termine nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt.

(3) Die Bestände des Kursrücklagefonds, des Reservefonds und des Ueberschuffonds werden nach Beschluß der städtischen Körperschaften mit Genehmigung des Regierungspräsidenten für gemeinnützige Zwecke zu Gunsten der Stadt verwendet.

§ 36.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen durch das Kreisblatt des Kreises Luckau. Erforderlichen Falles bestimmt der Vorstand andere Zeitungen, in denen die öffentlichen Bekanntmachungen zu erscheinen haben, und macht dies öffentlich bekannt.

§ 37.

Die vorstehende Satzung tritt vier Wochen nach Verkündigung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.
Luckau, den 14. März 1906.

Der Magistrat.

(L. S.) Schlesier.

Die Stadtverordnetenversammlung.
N. Wehle.

Die vorstehende Satzung der städtischen Sparkasse zu Luckau vom 14. März 1906 wird hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß im § 23 Absatz 1 anstatt der Worte:

„welche dem Kreise Luckau angrenzen“

die Worte

„Luckau, Jüterbog—Luckenwalde, Lübben, Calau und Schweinitz“

gesetzt werden.

Potsdam, den 6. Dezember 1906-

(L. S.)

Der Oberpräsident.

In Vertretung.

Unterschrift.

O. P. 24608.

34. An Stelle des Provinziallandtagsabgeordneten, Bürgermeisters **Ruckert** zu Gransee, welcher aus dem Kreise Ruppın verzogen ist, ist der Erste Bürgermeister **Warzecha** zu Neu-Ruppın

zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Ruppın gewählt worden.

Potsdam, den 8. Januar 1907.

Der Oberpräsident. von Troit zu Solz.

35. An Stelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten, Rittergutsbesizers **Müller** zu Nedlitz ist der Rittergutsbesizer **Friese** zu Paaren a. W. zum Provinziallandtagsabgeordneten des Kreises Osthavelland gewählt worden.

Potsdam, den 8. Januar 1907.

Der Oberpräsident. von Troit zu Solz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

36. Der Herr Oberpräsident hat am 28. v. Mts. dem Verein Hoffnungssihal die Genehmigung erteilt, im Jahre 1907 in Berlin und der Provinz Brandenburg eine einmalige Hauskollekte abzuhalten.

Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen sind mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Ausweisen, sowie mit paginierten und beglaubigten Sammelbüchern versehen und haben sich vor dem Beginne ihrer Tätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Frankfurt a. O., den 4. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

37. Der Herr Oberpräsident hat am 28. v. Mts. der Bethabara-Stiftung die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 1. Januar bis Ende Dezember 1907 in dem Landespolizeibezirk Berlin und in der Zeit vom 1. Januar bis Ende November 1907 in der Provinz Brandenburg eine Hauskollekte abzuhalten.

Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen sind mit ordnungsmäßigen, polizeilich beglaubigten Ausweisen, sowie mit paginierten und beglaubigten Sammelbüchern versehen und haben sich vor dem Beginne ihrer Tätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Frankfurt a. O., den 4. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

38. Der Herr Minister hat am 21. v. Mts. dem Komitee für den Zugspferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 7. und 8. Mai d. Js. stattfindenden Pferdemarkte eine öffentlichen Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu verbreiten.

Es sollen 160 000 Lose zu je 1 Mk. ausgegeben werden und 2653 Gewinne im Gesamtwerte von 69 000 Mk. zur Auspielung gelangen.

Die Ziehung wird voraussichtlich am 8. Mai 1907 in Marienburg stattfinden.

Frankfurt a. O., den 4. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

39. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat am 21. v. Mts. dem Tabeeverein in Frankfurt a. O. die Genehmigung erteilt,

Ende Februar 1907 zum Besten der Armen und Kranken der dortigen Gertraud-Kirchengemeinde eine öffentliche Verlosung kleiner Gegenstände nach Maßgabe des dargelegten Planes zu veranstalten, wozu nach 1500 Lose zu je 25 Pfennig in Frankfurt a. D. und Umgegend ausgegeben und 450 Gewinne im Gesamtwerte von 400 M. gezogen werden sollen. Als Gewinne dürfen nicht ausgesetzt werden: Bares Geld — unmittelbar oder mittelbar durch Zusicherung der Zahlung des Wertes der Gewinne —, unbewegliche Gegenstände, sowiearren, Säulen, Würfel, Tafeln, Kugeln, Blöcke und andere Gegenstände von edlem Metall, bei denen der Wert der Bearbeitung nur nebensächlich ist und in keinem richtigen Verhältnis zu dem Metallwerte steht. Zahl und Preis der

auszugebenden Lose, das Absatzgebiet der letzteren, Ort und Zeit der Verlosung, Anzahl und Gesamtwert der Gewinne müssen auf den Losen angegeben sein. Außerdem muß jedes Los in hervortretender Schrift folgenden Vermerk enthalten: „Eine Auszahlung der Gewinne in Geld ist ausgeschlossen.“

Frankfurt a. D., den 4. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

40. Tarif für die Benutzung des fiskalischen Hafens bei Landsberg a. W. vom 31. Oktober 1898 (Amtsblatt 1898 S. 315) erhält in § 4 Ziffer 3 folgenden Zusatz: „ebenso die Boote von Rudervereinen öffentlicher Schulen und Lehranstalten.“

Frankfurt a. D., den 9. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

41. Nachweisung der im 4. Quartal 1906 landesherrlich genehmigten Zuwendungen an juristische Personen im Regierungsbezirke Frankfurt a. D.

Zuwendende Nr.	des Gebers		Bezeichnung der bedachten juristischen Person	Gegenstand und Wert der Zuwendung	Zweckbestimmung, für welche die Zuwendung erfolgt ist
	Name und Stand	Wohnort			
1	2	3	4	5	6
1	Butting, Hermann, Fabrikbesitzer	Grossen a. D.	Stadtgemeinde Grossen a. D.	10000 Mark	Zum Erwerb eines Grundstücks für das zu gründende Knabenwaisenhaus.
2	Samson, Gustav, Stadtrat a. D.	Berlin	Stadtgemeinde Cottbus	50000 Mark	Zur Unterstützung bedürftiger Meister, Arbeiter und Arbeiterinnen der Cottbuser Tuch-Industrie.
3	Koswig, Max, Fabrikbesitzer, Kommerzienrat	Finstervalde	Stadtgemeinde Finsterwalde	20000 Mark	Zu wohltätigen Zwecken.
4	Jäckel, Emilie, geborene Schwetafch, Witwe, verstorben	Spremberg	Stadtgemeinde Spremberg	10000 Mark	Zur Unterhaltung einer Familiengrabstätte und Schaffung einer Freistelle im städtischen Altersheim.
5	Schönflies, Dr. Arthur, Professor	Königsberg i. Pr.	Stadtgemeinde Landsberga. W.	Die im Grundbuche von Landsberg a. W. Zantocher Vorstadt Berge Band XIII Blatt Nr. 22 verzeichneten Grundstücke von 13 ha 98 ar 98 qm Größe im Werte von 21.000 M.	Zur Errichtung eines Stadtparkes.

Frankfurt a. D., den 4. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

42. **Nachtrag**
zu dem Tarife vom 11. Februar 1891 über die Erhebung des Brückengeldes für die fiskalische Warthebrücke bei Cüstrin.

A. Es wird entrichtet:

- I. Von Kraftwagen zum Fortschaffen von Personen
- a) mit Gummiradreifen und
 1. mit mehr als 4 Sitzplätzen . . . 20 Pfg.
 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen . . . 10 "
 - b) ohne Gummiradreifen

1. mit mehr als 4 Sitzplätzen . . . 30 "
 2. mit 4 und weniger Sitzplätzen . . . 15 "
- Als Sitzplätze in diesem Sinne werden nur die dauernd eingebauten festen Sitzgelegenheiten, einschließl. des Sitzes für den Wagenführer angesehen.
- II. Von Kraftwagen zum Fortschaffen von Lasten
- a) mit Gummiradreifen und
 1. beladen 20 Pfg.

2. unbeladen	10 Pfg.
b) ohne Gummiradreifen und	
1. beladen	30 "
2. unbeladen	15 "
Von unbeladenen Kraftwagen, welche landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienen, wird, wenn sie mit Gummiradreifen versehen sind,	
	5 "
sonst	8 "

entrichtet.

Als beladen sind die unter II erwähnten Kraftwagen dann anzusehen, wenn sich auf ihnen außer den zur Krasterzeugung erforderlichen Stoffen und ihrem sonstigen Zubehör an anderen Gegenständen mehr als 100 kg befinden.

B. Brückengeld wird nicht erhoben von Kraftwagen, welche den Hofhaltungen des Königlichen und des Fürstlich Hohenzollernschen Hauses, dem Preussischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder für deren Rechnung betrieben werden.

C. Im übrigen finden die Befreiungen, sowie die zusätzlichen Vorschriften zu den Brückengelbtarifen auf den Verkehr mit Kraftwagen entsprechende Anwendung.

D. Der unter dem 18. September 1905 erlassene Nachtrag zu dem Tarife vom 11. Februar 1890 wird hiermit aufgehoben.

Frankfurt a. D., den 3. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam.

43. Außer den in der Bekanntmachung vom 27. November d. Js., Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, Stück 48 Seite 493/494, vorgesehenen Schiffsahrtssperren wird die Doppelschleufe Wernsdorf wegen notwendig gewordenen Instandsetzungsarbeiten vom 1. Januar bis zum 1. März 1907 für Schiffsahrt und Flößerei gesperrt.

Potsdam, den 31. Dezember 1906.

Der Regierungspräsident

als Chef der Verwaltung der Märkischen Wasserstraßen
Bekanntmachung des Bezirks-Ausschusses zu Frankfurt a. D.

44. Der Bezirksausschuß wird — vorbehaltlich der Anberaumung außerordentlicher Sitzungen im Bedarfsfalle — im Jahre 1907 an folgenden Tagen zusammentreten:

Mittwoch, den 23.)	Januar.
Donnerstag, " 24.)	
Mittwoch, " 20.)	Februar.
Donnerstag, " 21.)	
Mittwoch, " 20.)	März.
Donnerstag, " 21.)	
Mittwoch, " 24.)	April.
Donnerstag, " 25.)	
Mittwoch, " 16.)	Mai.

Mittwoch, " 19.)	Juni.
Donnerstag, " 20.)	
Mittwoch, " 17.)	Juli.
Mittwoch, " 18.)	September.
Donnerstag, " 19.)	
Mittwoch, " 23.)	Oktober.
Donnerstag, " 24.)	
Donnerstag, " 21.)	November.
Freitag, " 22.)	
Mittwoch, " 18.)	Dezember.

Frankfurt a. D., den 7. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. von Valentini.

Bekanntmachung der Königlichen Eisenbahndirektion zu Stettin.

45. Am 16. Januar d. Js. wird der rechts der Bahnstrecke Neppen—Stettin zwischen den Stationen Kahlow und Lässig neuerrichtete Haltepunkt Gr.-Rade für den Personen-, Gepäc- und Expresgutverkehr eröffnet werden.

Die Entfernungen betragen
zwischen Kahlow und Gr.-Rade 4,04 km,
" " " " " " 3,70 "

Stettin, den 6. Januar 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal Nachrichten.

46. Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Direktor des Königlichen Schullehrer-Seminars in Königsberg Am. **Veidrich** den Charakter als Schulrat zu verleihen geruht.

47. Infolge der zum 1. April 1907 angeordneten Verlegung des Regierungsrats **Sienssch** von Guben nach Stettin ist dem zu dem gleichen Zeitpunkte von Hummeleburg in Pommern nach Guben versetzten Regierungsrat **Weber** die Verwaltung der Spezialkommission Guben übertragen worden.

48. Es sind ernannt worden zu Amtsvorstehern:
1. der Königliche Forstmeister **Joch** zu Neuhaus für den Amtsbezirk 13 Oberförsterei Neuhaus, Kreis Soldin, 2. der Rittergutspächter Georg **Fischer** zu Wulkow für den Amtsbezirk 19 Trebnitz, 3. der Königliche Domänenpächter Leutnant Walter **Koppe** zu Amt Kienitz für den Amtsbezirk 22 Kienitz, 4. der Gutsverwalter **Hartmann** zu Golzow für den Amtsbezirk 26 Golzow zu 2. bis 4. im Kreise Lebus, 5. der Amtmann **Wanger** zu Gr.-Teuplitz für den Amtsbezirk 13 Gr.-Teuplitz, Kreis Sorau, 6. der Referendar a. D. Dr. **von Ronin** zu Grabow für den Amtsbezirk 25 Remnath, 7. der Fürstliche Oberförster **Schwieber** zu Sternberg—Wasserhof für den Amtsbezirk 26 Grundhof zu 6. und 7. im Kreise Ost-Sternberg. Zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: 1. der Amtssekretär Alfred **Fischer** zu Lössow für dem Amtsbezirk 2 Lössow, 2. der Königliche Förster August **Buhle** zu Forsthaus Kaisermühl für den Amtsbezirk 6 Müllrose, 3. der Rechnungsführer Johannes **Neue** zu Amt Kienitz für dem Amtsbezirk 22 Kienitz, zu 1. bis 3. im Kreise Lebus, 4. der Gemeindevorsteher Franz

Krügler zu Cammin für den Amtsbezirk Cammin, 5. der Rechnungsführer **Friedrich Kleist** zu Marienwalde für den Amtsbezirk 19 Marienwalde, zu 4. und 5. im Kreise Arnswalde, 6. der Inspektor **Noack** zu Repten für den Amtsbezirk 10, Vetschau-Land, Kreis Calau, 7. der Wirtschaftsinspektor

Gustav Wabehn zu Sorge für den Amtsbezirk 6 Sorge, 8. der Fürstliche Förster **Sahn** zu Cünersdorf für den Amtsbezirk 16 Topper, zu 7. und 8. im Kreise Crossen, 9. der Bauerngutsbesitzer **Suhde** zu Woltersdorf für den Amtsbezirk 14 Butterfelde, Kreis Königsberg Nm.

Vermischtes.

49. Uebersicht über den Zustand der Kriegsschulden-Kasse des Markgraftums Niederlausitz pro 1905.

Einnahme.

Die Rechnung pro 1905 bringt eine Einnahme von 49865,11 M.
welche sich folgendermaßen zusammensetzt:

A. Einnahme über den Etat:		
1. Aus dem Rechnungsbestande des Vorjahres	400,59 M.	
2. An erhaltenen Vorschüssen zur Deckung der Ausgabe pro 1905	19100,— "	
B. Statsmäßige Einnahme:		
3. Zuschuß aus Staatskassen zur Tilgung und Verzinsung der Schulden pro 1905	7360,98 "	
4. Aus dem Ständischen Entschädigungs-Fonds an Stelle der Kriegsschuldensteuer	23003,54 "	
	wie oben	49865,11 "

Ausgabe.

A. Ausgabe über den Etat:		
1. Restzinsen von den Kriegsschulden	360,50 M.	
B. Statsmäßige Ausgabe:		
2. An kurrenten Zinsen von den Kriegsschulden	9469,99 "	
	zusammen	9830,49 "

Von der nachgewiesenen Einnahme von	49865,11 M.	
die vorstehende Ausgabe abgerechnet mit	9830,49 "	
ergibt einen Ueberschuß von	40034,62 M.	
Zur Tilgung der Schulden sind 1905 verwendet	40000,— "	
Bleibt ein Barbestand von	34,62 M.	

Ab sch l u ß.

Am Schlusse des Jahres 1904 verblieb ein Schuldenrest von	291250,— M.
Im Jahre 1905 sind zur Deckung der gekündigten und zurückgezahlten Brieffschulden pp. an Vorschüssen neu aufgenommen worden wodurch die Schuldsomme erhöht worden ist auf	19100,— "
Dagegen sind im Jahre 1905 zurückgezahlt	310350,— M.
so daß am Jahreschlusse 1905 verbleiben an Schulden	40000,— "
Der Schuldenrest betrug ult. 1904	270350,— M.
folglich " " " " " 1905	291250,— M.
Nach dem Tilgungsplan sollen getilgt werden	270850,— "
Es sind also mehr getilgt	20900,— M.
Dieser Mehrbetrag bildet sich folgendermaßen:	19751,15 M.
Uebernommener Barbestand aus dem Jahre 1904	1148,85 M.
An Zinsen sollen nach dem Tilgungsplan gezahlt werden	400,59 M.
Es sind aber nur gezahlt worden	10613,37 M.
Also sind weniger gezahlt	9830,49 "
	782,88 "
	zusammen
Nach Abzug des verbleibenden Barbestandes von	1183,47 M.
ergibt sich der oben angegebene gegen den Amortisationsplan mehr getilgte Betrag von	34,62 "
Lübben, den 5. Februar 1906. Kriegsschuldenkasse der Niederlausitz. gez.: Kreßichmar.	1148,85 M.

Zur Beachtung! Nicht eingegangene Amtsblattstücke werden nur dann kostenfrei nachgeliefert, wenn ihre Fehlmeldung sofort bei der zuständigen Postbehörde erfolgt.
Die Schriftleitung des Regierungs-Amtsblatts.